



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2000

Ausgabe-Nr. 6

Ausgabetag 11.02.2000

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT ENNIGERLOH			
75	04.02.00	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Schliekstraße / B 475“	161 – 163
GEMEINDE EVERSWINKEL			
76	03.02.00	a) Erneute öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Darstellung einer gewerblichen Baufläche nördlich der K 3 / Zweckbestimmung: Garten- und Landschaftsbaubetriebe	164 – 165
77	03.02.00	b) 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Esch I“ im vereinfachten Verfahren	166 – 167
78	03.02.00	c) Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schmaler Kamp“ im vereinfachten Verfahren	168 – 170
79	03.02.00	d) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“ hier: 1. Änderungsbeschluss 2. Bürgerbeteiligung	171 – 172

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.14 Re/Gr5

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB vom 03.02.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 02.02.2000 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 23.11.1999 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 15.11.1999."

Im Wege der Bebauungsplanänderung ist für das in der Anlage kenntlich gemachte Grundstück Mutter-Teresa-Straße 5 die überbaubare Fläche erweitert sowie ein offener Stellplatz festgesetzt worden. Des Weiteren wurde im nördlichen Grundstücksbereich eine bisherige Baulinie durch eine Baugrenze ersetzt. Der Änderungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.G. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" in der Fassung der 21. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel-Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags
montags
mittwochs

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsberechtigten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

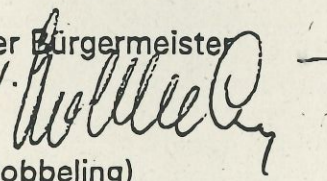
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 03.02.2000

Der Bürgermeister
i.V.


(Hobbeling)

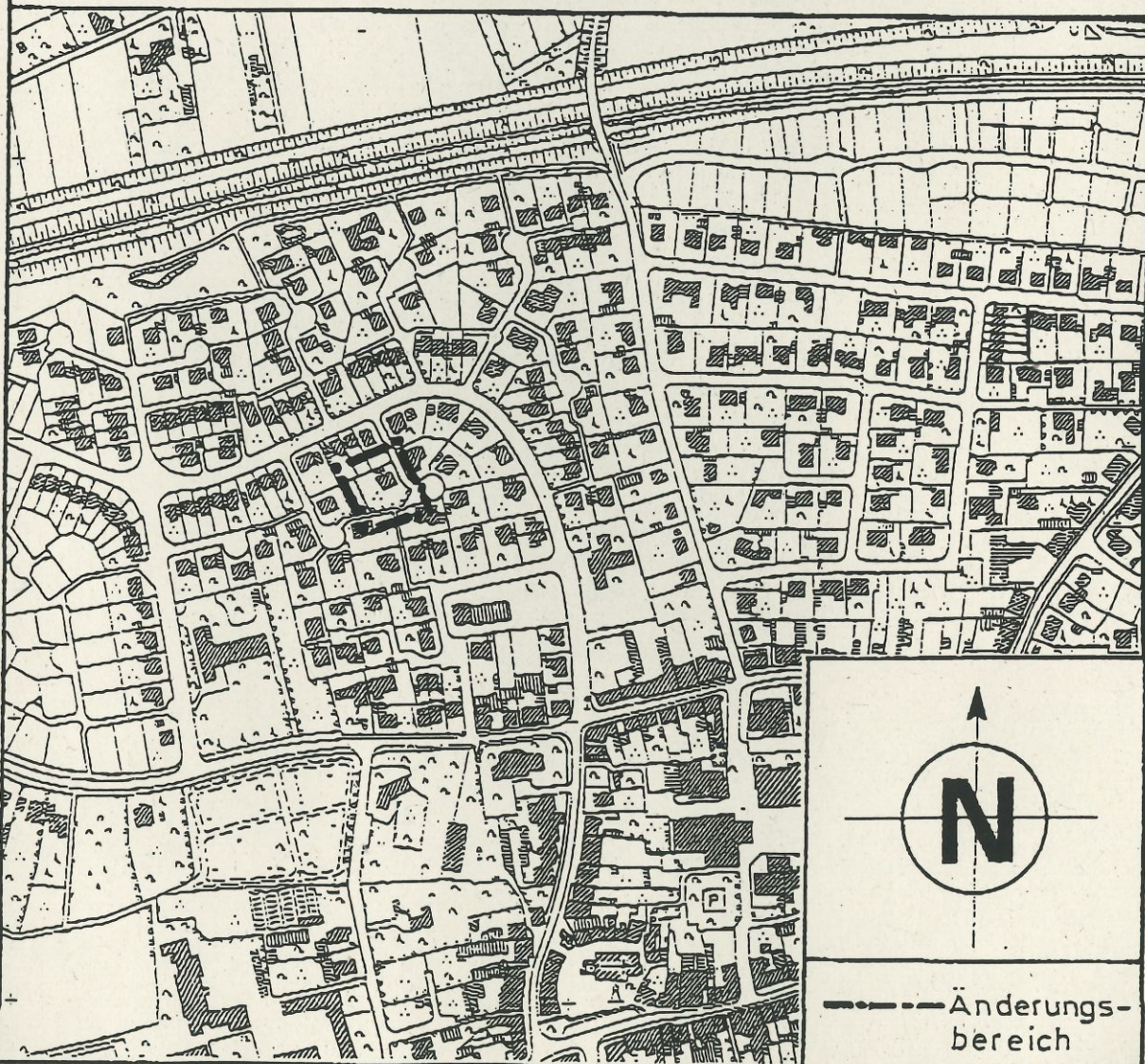
GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

„Schmaler Kamp“

21. Änderung gem. § 13 BauGB

M 1 : 500



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000